

10 013 012

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Nachhaltige Unternehmensführung, M.A.

Hochschule: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Standort: Eberswalde Datum: 31.03.2023

Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

- 1. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. umfang sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV)
- 2. Die Regelung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist so anzupassen, dass ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht und den Prinzipien der Chancengleichheit entsprochen wird. (§ 12 Abs. 4 i.V. m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung



bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. - umfang sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Agentur stellt auf Seite 16 des Akkreditierungsberichtes fest: "Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte". Weiter steht auf Seite 37 im Akkreditierungsbericht: "Die Gesamtheit der Regelungen zu Prüfungen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung finden sich in der jeweils gültigen Fassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung." Das Prüfkriterium zu § 7 StudAkkV wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat kann sich dieser Bewertung nicht vollumfänglich anschließen, da im vorliegenden Belegexemplar der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Erste Änderungssatzung vom 27.01.2021) zu den Prüfungsformen nichts genaueres definiert ist. Unter §11 Abs.1 steht: "[...] Die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module werden in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt".

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass die gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 38 genannten Prüfungsformen (Referate, Belege, Seminarbeiträge und die Verfassung schriftlicher Nachweise, beispielsweise der Masterthesis) hinsichtlich Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang nicht in der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Nachhaltige Unternehmensführung (vgl. Anlage B1.1n) geregelt werden. Unter § 7 Abs. 1 der SPO ist festgelegt: "Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen sind im Curriculum festgelegt."

Laut Selbstevaluationsbericht, Seite 5 wird jedoch in einigen Modulbeschreibungen zusätzlich noch eine weitere Prüfungsform (Portfolio) erwähnt. Auch diese Prüfungsart ist hinsichtlich ihrer Prüfungsdauer bzw. -umfang nicht in der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Nachhaltige Unternehmensführung geregelt.

Die Prüfungsdauer bzw. -umfang der Prüfungsformen (mit Ausnahme der Prüfungsform "Klausur") werden im vorliegenden Studiengang auch nicht im Modulhandbuch (Anlage B.2n) geregelt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV bedarf es einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform.



Die Prüfungsdauer bzw. -umfang der Prüfungsformen wird im vorliegenden Studiengang nicht, wie in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Erste Änderungssatzung vom 27.01.2021) dargestellt, in der Prüfungsordnung (Anlage B1.1n) geregelt. Auch im Modulhandbuch (Anlage B.2n) ist die Prüfungsdauer bzw. -umfang der Prüfungsformen (mit Ausnahme der Prüfungsform "Klausur") nicht vollumfänglich geregelt. Eine verbindliche Festlegung, die den Anforderungen von § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV entspricht, liegt daher nicht vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend folgende Auflage: Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. - umfang sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Die Hochschule akzeptiert die Auflage in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 und wird dieser nachkommen. Die Auflage wird daher erteilt.

Auflage 2:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Auf Seite 33ff. im Akkreditierungsbericht steht: "In das Modulangebot des Studiengangs [Nachhaltige Unternehmensführung] sind 5 der 12 Professorinnen/Professoren und Honorar-Professoreninnen/Professoren eingebunden. Die Statusgruppe der Professorinnen/Professoren und Honorar-Professorinnen/-Professoren übernimmt insgesamt 63,3 % der anfallenden Lehraufgaben. Die Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter deckt insgesamt 25,5 % ab. 6,6 % werden über externe Lehraufträge abgedeckt. Es fällt eine Zuordnung von 4,4 % des Lehraufwandes auf lehrbeauftragte Personen an."

Hingegen steht auf Seite 34 im Akkreditierungsbericht: "Obwohl in Summe 9 Lehrende an der Durchführung des Masterprogramms beteiligt sind, werden 60% der zu erbringenden SWS in diesem Programm lediglich von zwei Lehrenden getragen. Es sollte mittelfristig versucht werden, die doch hohe Konzentration der Lehrleistungen auf wenige Personen tendenziell breiter im Kollegium und Kreis der Lehrbeauftragten zu verteilen." Dies gibt das Gutachtergremium auch als Empfehlung weiter, zieht letztlich aber keine Konsequenz und bewertet das Kriterium als erfüllt.

Diese Einschätzung kann der Akkreditierungsrat nicht hinreichend nachvollziehen.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 StudAkkV fordert: "Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und



methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt."

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass diese Vorgabe erfüllt ist, da im vorliegenden Masterstudiengang mehr als die Hälfte der Lehre von nur zwei Lehrenden getragen wird. Der Akkreditierungsrat folgt der Empfehlung des Gutachtergremiums, sieht hier allerdings das Erfordernis einer Auflage und formuliert diese gemäß seiner Spruchpraxis: Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 reicht die Hochschule eine umfassendere Darstellung des Lehrpersonals im vorliegenden Studiengang ein. Der Akkreditierungsrat kann nun besser nachvollziehen, dass ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht, welches bei eventuellen Ausfällen auch adäquat vertreten werden kann. Ebenso wird deutlich, dass keine unverhältnismäßige Abhängigkeit von einzelnen Lehrpersonen gegeben ist. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Auflage 3:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Regelung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist so anzupassen, dass ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht und den Prinzipien der Chancengleichheit entsprochen wird. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 3, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

In einem Parallelfall der HNEE wurde durch das damalige Gutachtergremium eine Auflage hinsichtlich des Anmeldezeitpunkts zur Abschlussarbeit vorgeschlagen und durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen. Das Gutachtergremium konnte im entsprechenden Fall nachvollziehbar herleiten, dass die dortige Regelung zur Anmeldung der Abschlussarbeit ein selbstgestaltetes Studium beeinträchtige und den Prinzipien der Chancengleichheit nicht entspreche.

Der Akkreditierungsrat stellt im vorliegenden Antrag fest, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung unter § 8 Abs. 4 festhält: "[...] Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen oder wird keine Fristverlängerung beantragt, gilt die Master-Thesis als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss."

Basierend auf § 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV hält der Akkreditierungsrat die an der HNEE formulierte Regelung für eine unzumutbare Härte, insbesondere mit Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, da z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit und



chronischen Krankheiten ein Fehlversuch zu befürchten ist. Der Akkreditierungsrat erkennt an, dass die formulierte Ausnahmemöglichkeit zwar eine Entschärfung bietet, dies jedoch einen unnötigen Mehraufwand für die Studierenden bedeutet. Des Weiteren stellt der Akkreditierungsrat fest, dass mit dieser Regelung die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gemäß § 12 Abs. 1 StudAkkV erheblich eingeschränkt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und erteilt eine Auflage. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs muss im Rahmen der Auflagenerfüllung angepasst werden.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 reicht die Hochschule eine geänderte und verabschiedete Rahmenstudienprüfungsordnung (vgl. Anlage 1 der Stellungnahme), die den kriterienrelevanten Mangel behebt. Allerdings wurde die Studienprüfungsordnung des Studiengangs "Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts)" im Gegensatz zu der des Bachelorstudiengangs noch nicht an die Regelung der neu verabschiedeten Rahmenstudienprüfungsordnung angepasst. Der Akkreditierungsrat bittet darum, die entsprechend geänderte Masterprüfungsordnung im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Aus diesem Grund bleibt die Auflage (neu als Auflage 2) bestehen.

Auflage 4:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/ Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 4, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 42 steht: "Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab". Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann (vgl. Selbstbericht, Seite 5 und Anlage B.2n Modulhandbuch).

Folgt man dem Modulhandbuch (vgl. Anlage B.2n), schließen neun Module (bspw. Nachhaltigkeit und nachhaltige Unternehmensführung, Rahmenbedingungen nachhaltigen Wirtschaftens, Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung, Spezialisierung 1, 2, 3 und 5, Nachhaltiges Personalmanagement, Projekt-Praktikum) mit jeweils zwei benoteten Prüfungsleistungen ab.

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. "In



der Regel" bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: Ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern?
- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

Der Akkreditierungsrat kann weder anhand des Selbstevaluations- noch anhand des Akkreditierungsberichts erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, pro Semester seien maximal fünf Prüfungsleistungen zu erbringen (Selbstevaluationsbericht, Seite 46), kann anhand des Studienverlaufsplans auf Seite 5 im Selbstevaluationsbericht nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden.

Die Aussage, dass von Seiten der Studierenden keine Aussagen darüber getroffen worden seien, dass der Workload zu hoch sein (Akkreditierungsbericht, Seite 42), hätte der Akkreditierungsrat gern anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nachgelesen. Da diese jedoch nicht eingereicht wurden, lässt sich auch hier kein Rückschluss auf den Workload und dessen Einschätzung durch die Studierenden ziehen. Auch die Empfehlung des Gutachtergremiums auf Seite 42 im Akkreditierungsbericht, wonach der Workload weiterhin dauerhaft überwacht bleiben sollte, deutet etwaige mögliche Probleme an.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und erteilt eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 reicht die Hochschule eine didaktisch orientierte Begründung für vorhandene Modulteilprüfungen im vorliegenden Studiengang ein. Nach Ansicht des Akkreditierungsrats ist diese nachvollziehbar - insbesondere, da sie dem Aspekt der Kompetenzorientierung, bezogen auf die Spezifika der in den Modulen verorteten Fachgebiete, Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß Stellungnahme (vgl. Seite 5, Semestergespräche) die Prüfungsdichte und -belastung von den Studierenden als angemessen beurteilt wird, ist die Studierbarkeit bezogen auf diesen Aspekt gewährleistet. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.



Auflage 5:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss definieren, in welchem regelmäßigen Turnus die Absolventinnen- und Absolventenbefragung erfolgt. Des Weiteren stellt die Hochschule sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsleitlinie. (§ 14 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 5, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Auf Seite 47ff. im Akkreditierungsbericht bewertet das Gutachtergremium das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, als sehr gut. Auf Seite 48 im Akkreditierungsbericht schlägt das Gutachtergremium dennoch folgende Empfehlung vor: "Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit Alumni sollte verstärkt werden." Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

In der vorgelegten Evaluationssatzung steht in § 4 Abs. 1: "Die Evaluation von Lehrveranstaltungen findet in jedem Semester statt, die Evaluation der Lehre im Rahmen von Alumni-Befragungen in regelmäßigen Abständen. Alle sonstigen Befragungen erfolgen nach Bedarf."

Während bei den Lehrveranstaltungen explizit darauf hingewiesen wird, dass deren Evaluation jedes Semesters stattfindet, erschließt sich dem Akkreditierungsrat jedoch nicht, in welchem Turnus bzw. regelmäßigen Abständen die Absolventinnen- und Absolventenbefragung durchgeführt wird. Befragungsergebnisse zur Absolventinnen- und Absolventenbefragung im vorliegenden Masterstudiengang wurden nicht mit den Antragsunterlagen eingereicht.

In § 14 StudAkkV heißt es: "Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert."

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass diese Vorgabe erfüllt ist, da in der Evaluationssatzung nicht eindeutig definiert ist, was "regelmäßigen Abstände" bezüglich der Evaluation der Lehre im Rahmen von Alumni-Befragungen bedeutet. Die Regelmäßigkeit könnte bspw. alle zwei, aber auch alle fünf Jahre erfolgen.

Weiterhin ist in der Evaluationssatzung nicht festgehalten, wie die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden.

Der Akkreditierungsrat folgt der Empfehlung des Gutachtergremiums, sieht hier allerdings das Erfordernis einer Auflage, um diese kriterienrelevanten Mängel zu beheben. Der Akkreditierungsrat erteilt eine entsprechende Auflage: Die Hochschule muss definieren, in welchem regelmäßigen Turnus



die Absolventinnen- und Absolventenbefragung erfolgt. Des Weiteren stellt die Hochschule sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsleitlinie. (§ 14 StudAkkV)

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 stellt die Hochschule dar, dass studiengangsübergreifende Absolvent*innenbefragungen in den Jahren 2013, 2017/18 und 2022 durchgeführt wurden. Weiterhin legt die Hochschule ein "Konzept Absolvent*innenumfrage Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ab 2022" vor, das die Evaluationssatzung ergänzt. Im Konzept wird definiert, dass die Absolvent*innenbefragung ab 2024 alle zwei Jahre durchgeführt wird und die Ergebnisse der studiengangsübergreifenden Absolvent*innenbefragungen auf Fachbereichs- und Studiengangsebene heruntergebrochen und innerhalb der Hochschule veröffentlicht werden. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

